

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik,
Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



48. Jahrgang

Salzgitter, 15. Dezember 2021

Nummer 55

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
167	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen	578
168	Neubekanntmachung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen	584
169	Ankündigung Baugrunduntersuchungen für das 380-kV-Leitungsbauvorhaben Industrieleitung Salzburg auf dem Gebiet der Stadt Salzburg	587
170	Öffentliche Zustellungen*	589

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Seite 577

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Amtliche Bekanntmachungen

167

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Aufgrund von § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 217) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen in der Fassung vom 04.11.2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 37. Jahrgang Nummer 23 S. 212-213) zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 12. Juli 2017 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 44. Jahrgang Nummer 14 S. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes“ wird die Angabe „(NBGG)“ eingefügt.
 - b) Vor dem letzten Wort „ein“ wird die Angabe „gemäß § 12 Absatz 4 NBGG“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „und Voraussetzungen“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Der Beirat“ werden die Wörter „für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.
 - bb) Nach der Angabe „8“ wird das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 1. wird die Angabe „i.S.v. § 2 Abs. 2 NBGG“ gestrichen und durch die Angabe „nach Absatz 5“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 1. wird nach dem Wort „oder“ das Wort „deren“ eingefügt.

ee) In Nr. 1. werden die Wörter „Vertreter von Menschen mit Behinderungen“ gestrichen und durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.

ff) In Nr. 2. wird das Wort „stimmberechtigtes“ gestrichen.

gg) In Nr. 2. wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt „Dieses Mitglied ist durch diese zu benennen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Scheidet das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 aus, ist die Nachfolge durch die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände zu benennen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Als“ werden die Wörter „nicht stimmberechtigte, ständige“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Beirat“ werden die Wörter „für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Beirat“ werden die Wörter „für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „weitere nicht stimmberechtigte“ eingefügt.

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 kann jede Person mit einer Behinderung nach § 2 Absatz 2 NBGG oder deren gesetzliche Vertretung sein. Die Person mit einer Behinderung muss ihren Hauptwohnsitz in Salzgitter haben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Berufung, Vorschlagsrecht, Dauer der Wahlperiode“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Beirats“ werden die Wörter „für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.
 - bb) Die Angaben „Abs.“ werden durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - cc) Nach dem Wort „Kommunalverfassungsgesetzes“ wird die Angabe „(NKomVG)“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Wohlfahrtsverbände“ werden das Komma und die Wörter „sowie eingetragene Vereine (e.V.) mit Hauptsitz in Salzgitter.“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird ersetzt durch: „Der Beirat für Menschen mit Behinderungen soll Geschlechter ausgewogen besetzt werden.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt: „Nach Möglichkeiten sollen Personen mit unterschiedlichen Behinderungen vertreten sein, sowie Personen mit Migrationshintergrund.“
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „im Beirat sowie als Ersatzmitglied“ werden gestrichen.
 - bb) Die Wörter „durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzgitter sowie durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse.“ werden gestrichen und durch die Wörter „mindestens durch ortsübliche Bekanntmachung.“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Die Mitgliedschaft erlischt“ werden durch die Wörter „Die Berufung endet automatisch“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Wohnsitz“ wird ersetzt durch das Wort „Hauptwohnsitz“.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- Satz 1 und 2 werden aufgehoben und durch folgenden Satz ersetzt: „Die Berufungsperiode entspricht jeweils der Wahlperiode des Rates der Stadt Salzgitter.“
- i) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Vorsitz, Geschäftsführung, Mitgliedschaft in Fachausschüssen, Fortführung der Geschäfte“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „für den Beirat“ werden gestrichen.

bb) Die Wörter „des Beirats“ werden gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Beirat“ die Wörter „für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.

bb) In Satz 1 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „konstituierenden“ ersetzt.

cc) Satz 2 wird gestrichen und durch „Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Berufungsperiode jeweils eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung des Vorsitzes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.“ ersetzt.

dd) Satz 3 wird Satz 4 und Satz 4 wird Satz 5.

aaa) Nach Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitz oder die Stellvertretung des letzten Beirats für Menschen mit Behinderungen leitet die Wahl.“ als neuer Satz 3 eingefügt.

bbb) In Satz 4 werden vor den Wörtern „Das an Lebensjahren“ die Wörter „Ist dies durch diese Person nicht mehr möglich, leitet“ eingefügt.

ccc) In Satz 4 wird nach den Wörtern „bereites Mitglied“ das Wort „leitet“ gestrichen.

ddd) In Satz 4 werden nach den Wörtern „die Wahl“ die Wörter „der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden“ gestrichen.

eee) In Satz 5 werden die Wörter „Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz“ durch die Angabe „NKomVG“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „dem Vorsitz“ ersetzt.

- bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tagesordnung“ die Wörter „zu den Folgesitzungen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 1 werden die Wörter „zu den Sitzungen“ durch das Wort „hierzu“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 wird die Angabe „i.d.R.“ gestrichen.
 - ee) In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ff) In Satz 4 wird das Wort „Einladungsfrist“ durch das Wort „Ladungsfrist“ ersetzt.
- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- (4) Der Rat der Stadt beruft auf Vorschlag des Beirats für Menschen mit Behinderungen jeweils ein Mitglied nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung in den „Stadtplanungs- und Bauausschuss“ und den „Ausschuss für Soziales und Integration“. Jedes Mitglied darf nur in einen Ausschuss berufen werden. Im Verhinderungsfall eines berufenen Mitglieds kann dieses eine Vertretung entsenden. Ist dies nicht möglich, kann die Vertretung auch im Einvernehmen mit dem Vorsitz geregelt werden. Zur Vertretung sind nur Personen nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung berechtigt. Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse als nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder im Sinne des § 71 Absatz 7 NKomVG teil.
- f) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- (5) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Berufungsperiode bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Beirats für Menschen mit Behinderungen weiter aus.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „im Beirat“ werden die Wörter „für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „des Rates und der Ortsräte der Stadt Salzgitter“ werden durch die Wörter „für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie der Ortsräte der Stadt Salzgitter (GO Rat)“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „des Beirates“ werden die Wörter „für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „in“ nach den Wörtern „angehörenden Ausschussmitgliedern“ wird durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- cc) Nach den Wörtern „Fahrt- und Reisekosten“ wird die Angabe „(Entschädigungssatzung)“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „des Beirats,“ werden die Wörter „für Menschen mit Behinderungen sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, die auf Wunsch der Stadt Salzgitter besucht werden,“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- cc) Die Wörter „Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen, Fahrt- und Reisekosten“ werden durch das Wort „Entschädigungssatzung“ ersetzt.
- dd) Es wird der Satz „Ist auf Grund der Behinderung eines Mitglieds ein gesonderter Transport notwendig, ist auch dieser zu ortsüblichen angemessenen Kosten abweichend von der Entschädigungssatzung zu ersetzen.“ angefügt.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.11.2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 37. Jahrgang Nummer 23 S. 212-213) unter Berücksichtigung der sich aus der 1. Änderungssatzung vom 03.05.2017 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 44. Jahrgang Nummer 14 S. 111) und der vorliegenden zweiten Änderungssatzung ergebenden Änderungen mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 3

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 29.10.2021

gez.

Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

168

Neubekanntmachung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Aufgrund des § 2 der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen beschlossen vom Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung vom 29.09.2021, wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen vom 04. November 2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 37. Jahrgang Nummer 23 S. 134) wie er sich aus der

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen vom 28.09.2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 44. Jahrgang Nummer 14 S. 111)

und

der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen beschlossen vom Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 29.09.2021

ergibt, neu bekannt gemacht.

Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

Die Stadt Salzgitter richtet zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) einen Beirat gemäß § 12 Absatz 4 NBGG ein.

§ 2

Zusammensetzung und Voraussetzungen

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

1. sieben Menschen mit Behinderungen nach Absatz 5 oder deren gesetzliche Vertretung,
2. ein entsandtes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände. Dieses Mitglied ist durch diese zu benennen.

(2) Für den Fall, dass ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1 ausscheidet, rückt das nächstfolgende Er-

satzmitglied nach. Scheidet das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 aus, ist die Nachfolge durch die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände zu benennen.

- (3) Als nicht stimmberechtigte, ständige beratende Mitglieder gehören dem Beirat für Menschen mit Behinderungen die oder der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung sowie zwei vom Rat der Stadt Salzgitter zu wählende Ratsmitglieder an.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann weitere nicht stimmberechtigte dritte Personen beratend hinzuziehen, soweit dies sachdienlich ist.
- (5) Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 kann jede Person mit einer Behinderung nach § 2 Absatz 2 NBGG oder deren gesetzliche Vertretung sein. Die Person mit einer Behinderung muss ihren Hauptwohnsitz in Salzgitter haben.

§ 3

Berufung, Vorschlagsrecht, Dauer der Wahlperiode

- (1) Der Rat der Stadt beruft die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern aufgrund einer Vorschlagsliste unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 71 Absatz 6 in Verbindung mit § 71 Absatz 2,3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (2) Die Vorschlagsliste nach Absatz 1 enthält die Namen, das Lebensalter und die Anschrift der vorgeschlagenen Personen.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Vorschlagsliste nach Absatz 1 sind Verbände und Vereinigungen, die sich schwerpunktmäßig für Menschen mit Behinderungen einsetzen, Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen, Gewerkschaften, Kirchen und die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, sowie eingetragene Vereine (e.V.) mit Hauptsitz in Salzgitter.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen soll Geschlechter ausgewogen besetzt werden. Nach Möglichkeit sollen Personen mit unterschiedlichen Behinderungen vertreten sein, sowie Personen mit Migrationshintergrund.
- (5) Die Aufforderung zur Benennung von Vorschlägen als Mitglied erfolgt mindestens durch ortsübliche Bekanntmachung.
- (6) Die Berufung endet automatisch mit der Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Salzgitter oder dem Wegfall der Behinderung.
- (7) Die Berufungsperiode entspricht jeweils der Wahlperiode des Rates der Stadt Salzgitter.

§ 4

Vorsitz, Geschäftsführung, Mitgliedschaft in Fachausschüssen, Fortführung der Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführung sowie die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Stadt Salzgitter.

- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen von der Geschäftsführung zu einer konstituierenden Sitzung einzuladen. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Berufungsperiode jeweils eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung des Vorsitzes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Vorsitz oder die Stellvertretung des letzten Beirats für Menschen mit Behinderungen leitet die Wahl. Ist dies durch diese Person nicht mehr möglich, leitet das an Lebensjahren älteste oder ein anderes dazu bereites Mitglied die Wahl. Die Pflichtenbelehrung erfolgt gemäß § 43 NKomVG.
- (3) Die Geschäftsführung erstellt im Einvernehmen mit dem Vorsitz die Tagesordnung zu den Folgesitzungen und lädt hierzu ein. Die Sitzungen werden vierteljährlich oder anlassbezogen einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Der Rat der Stadt beruft auf Vorschlag des Beirats für Menschen mit Behinderungen jeweils ein Mitglied nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung in den „Stadtplanungs- und Bauausschuss“ und den „Ausschuss für Soziales und Integration“. Jedes Mitglied darf nur in einen Ausschuss berufen werden. Im Verhinderungsfall eines berufenen Mitglieds kann dieses eine Vertretung entsenden. Ist dies nicht möglich, kann die Vertretung auch im Einvernehmen mit dem Vorsitz geregelt werden. Zur Vertretung sind nur Personen nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung berechtigt. Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse als nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder im Sinne des § 71 Absatz 7 NKomVG teil.
- (5) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Berufsperiode bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Beirats für Menschen mit Behinderungen weiter aus.

§ 5 Geschäftsordnung

Für das Verfahren im Beirat für Menschen mit Behinderungen gilt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie der Ortsräte der Stadt Salzgitter (GO Rat) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung und Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung erfolgt entsprechend der Regelung über die Entschädigung von nicht dem Rat der Stadt Salzgitter angehörenden Ausschussmitgliedern gemäß § 2 Absatz. 7 der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen, Fahrt- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, die auf Wunsch der Stadt Salzgitter besucht werden, werden seinen Mitgliedern die Fahrtkosten entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 1 der Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung ersetzt. Ist auf Grund der Behinderung eines Mitglieds ein gesonderter Transport notwendig, ist auch dieser zu ortsüblichen angemessenen Kosten abweichend von der Entschädigungssatzung zu ersetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 29.10.2021

gez.

Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

169

Ankündigung Baugrunduntersuchungen für das 380-kV-Leitungsbauvorhaben Industrieleitung Salzgitter auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

TenneT plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber im Bereich der Stadt Salzgitter und dem Landkreis Peine die 380-kV-Höchstspannungsleitung Industrieleitung Salzgitter, um die Werksstandorte der Salzgitter AG und der Volkswagen AG mit erneuerbaren Energien zu versorgen. TenneT strebt an, den Antrag auf Planfeststellung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde in Niedersachsen (Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (kurz: NLStBV)) im dritten Quartal 2022 einzureichen. Hiermit möchten wir Sie über anstehende Baugrunduntersuchungen informieren, die zur Konkretisierung der Planfeststellungsunterlagen und der Ausführungsplanung für die Leitung erforderlich sind.

Die Baugrunduntersuchungen ermöglichen es, die Grundwasser- und Baugrundverhältnisse am geplanten Umspannwerk Bleckenstedt und der Schaltanlage Liedingen sowie an ausgewählten Maststandorten und in den Bereichen der Schutzgerüstflächen an Straßenkreuzungen zu untersuchen. In diesem Zusammenhang sollen die bodenphysikalischen Eigenschaften genau ermittelt werden. Zusätzlich finden Vermessungen, Kartierungen und erforderliche Ortsbegehungen statt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch das Befahren von Straßen und Wegen zur Erreichung der Bohrpunkte. Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus §44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und sind kraft Gesetzes zu dulden.

Die TenneT TSO GmbH hat die Firma ICP Braunschweig beauftragt, die erforderlichen Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Die Arbeiten werden durch das Büro Gerries Ingenieure GmbH im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung überwacht.

Je nach Beschaffenheit des Untergrundes werden verschiedene Maßnahmen zur Durchführung der Baugrunduntersuchung zur Anwendung kommen:

- **Sondierungen**
- **Trockenkernbohrungen**
- **Drucksondierungen**

Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall erforderlich sind, hängt u.a. von den örtlichen Gegebenheiten, den wetterbedingten Bodenverhältnissen und den erzielten Untersuchungsergebnissen ab. Abhängig von den Ergebnissen können auch weitere Untersuchungen, wie z.B. der Bau von Grundwassermessstellen, erforderlich werden.

Darüber hinaus wird im Kontext der Baugrunduntersuchungen der Boden auf Kampfmittel untersucht und Grundwassermessstellen werden errichtet, um ein kontinuierliches Grundwassermonitoring durchführen zu können.

Die konkrete Terminvereinbarung mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der von der Maßnahme betroffenen Grundstücke erfolgt durch die Firma ICP Braunschweig und das Büro Gerries Ingenieure GmbH.

Betretten und Befahren der Grundstücke

Für die Arbeiten ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter der beauftragten Firmen die Grundstücke betreten sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege befahren. Für den An- und Abtransport aller für die Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen gegebenenfalls temporäre Abstellflächen zur Einrichtung der Baustelle in Anspruch genommen werden.

Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT beziehungsweise die oben genannten Firmen dokumentiert und in voller Höhe entschädigt. Sofern über die Entschädigungshöhe keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt. Die Kosten hierfür werden von TenneT bzw. den o. g. Firmen getragen.

Öffentliche Bekanntmachung

Mit öffentlicher Bekanntmachung wird den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Baugrunduntersuchung als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Betroffene Eigentümer wurden durch TenneT in einem Brief über die anstehenden Maßnahmen informiert.

Termine

Frühester Beginn der Baugrunduntersuchungen: 13. Dezember 2021

Voraussichtlicher Abschluss der Arbeiten: 28. Februar 2022

Ansprechpartnerin für Ihre Fragen:

Maria-Elena Richter

Tel: 0151 21784235


E-Mail: maria-elena.richter@tennet.eu

Mit freundlichen Grüßen

TenneT TSO GmbH

i. V. Dr. Ekkehart Bethge

i. V. Maria-Elena Richter



Industrieleitung Salzgitter
Projektleitung

Industrieleitung Salzgitter
Projektsprecherin

170

Öffentliche Zustellungen

